

S A T Z U N G

Über die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sand/U.Egerten" der Gemeinde Ustingen

Auf Grund §§ 1, 2 u. 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 i.d.F. vom 18.8.1976 (BGBl. I S. 2221) - BBauG - , § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg vom 5.4.1964 i.d.F. vom 20.6.1972 (Ges. Bl. S. 351) - LBO - i.V.m. § 4 d. Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25.7.1955 i.d.F. vom 16.9.1974 (Ges. Bl. S. 373) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ustingen am 1.2.1977 die 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sand/Untere Egerten" der Gemeinde Ustingen als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand der Änderung

Der Gegenstand der Änderung des Bebauungsplanes sind die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen in den Baugebieten BG 6a und BG 6b.

§ 2

Inhalt der Satzung

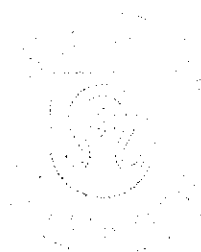
1. Die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes (Gestaltungsplan) vom 7.2.1972 in der Fassung der Änderungen vom 31.7.1972, 13.8.1973, 4.2.1975 und 23.3.1976 werden in den im § 1 genannten Baugebieten durch die in dieser Satzung als Bestandteil angeschlossenen zeichnerischen Festsetzungen (Deckblatt) geändert.
Danach werden die bisher vorgesehenen Doppelhäuser (einseitige Grenzbebauung) durch freistehende Einzelgebäude ersetzt.

- II. In den schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes i.d.F. vom 7.2.1972 traten nachstehende Änderungen ein:
- a) § 3 Abschnitt 3.13 wird ersatzlos gestrichen
 - b) in § 4 Abschnitt 4.13 entfällt der Satzteil "sowie für die Doppelhaus-Einheiten im Baugebiet 6".
 - c) in § 4 Abschnitt 4.24 wird Satz 2 aufgehoben.
- III. Im übrigen bleiben die zeichnerischen und schriftlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes vom 7.2.1972 mit den Änderungen vom 31.7.1972, 13.8.1973, 4.2.1975 und 23.3.1976 unberührt.

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung wird gemäß § 13 BBauO mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 BBauO rechtsverbindlich.



Ostringen, den 1.2.1977

Kimling
Bürgermeister

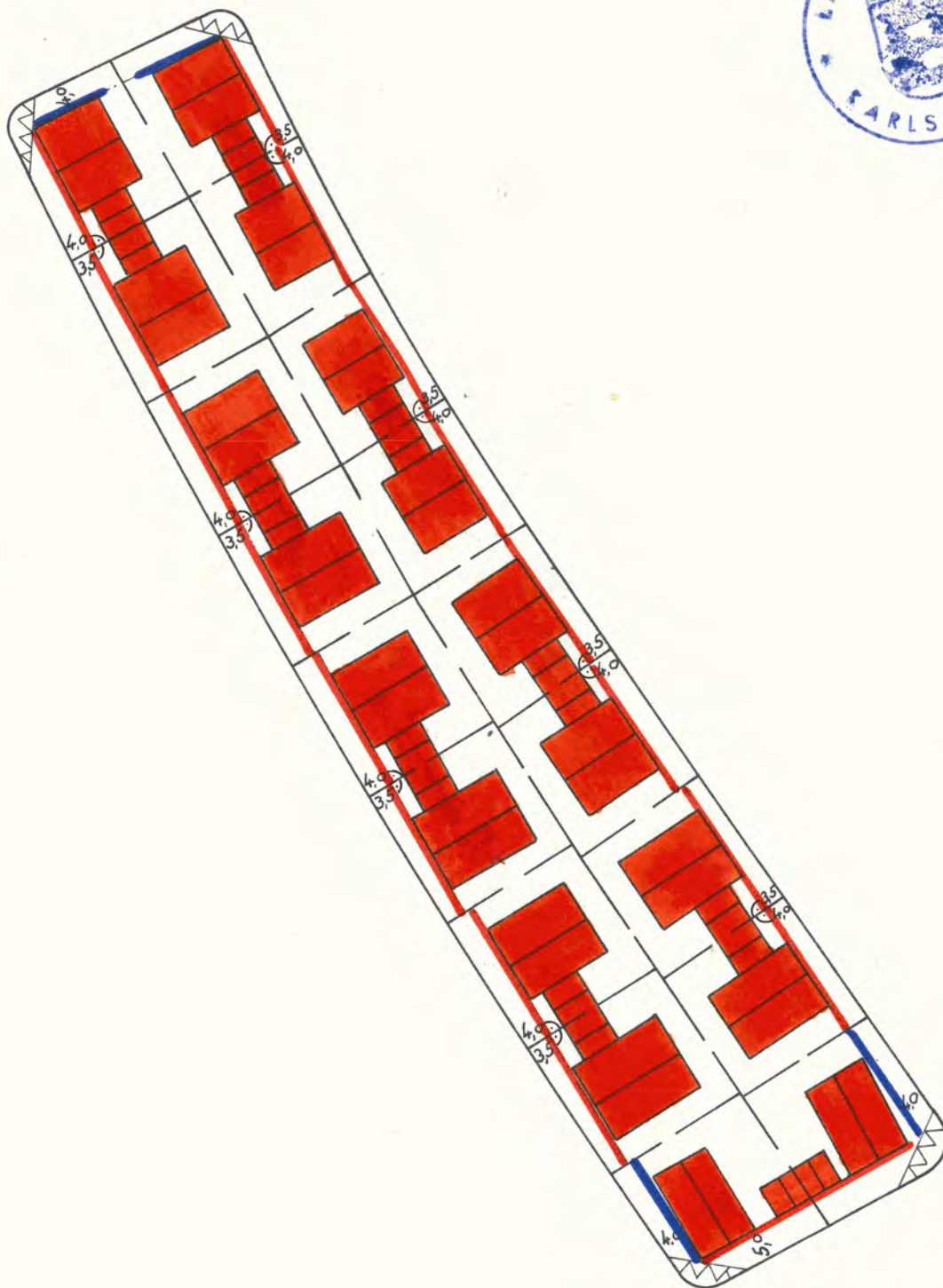
341

M4

- § 1.2

- 2.12 max. Höhe 10 m;
- 4.11 Fassade so gestalten,
daß sie zügend. Wohnges.
Charakter beibeh. trägt;
- 4.21 Sattel- u. Flachdach
zugelassen
- 7.1 ~~Feuchtsperre~~persönliche dürfen
dampfsper. für Wohnges. nicht
überwachen;
- 7.2 Keine Geruchbelästigungen
für Abgas, Chemikalien etc.
- 7.3 kein Erschütterungen

25. AUG. 1977



Gemeinde Östringen

Änderung Baugebiet

BG 6a ; BG 6b

M 1:1000

DIPL.-ING. GÜNTER WODTKE
 BERATENDER INGENIEUR VBI
 INGENIEURBÜRO FÜR BAUWESEN
 75 KARLSRUHE
 BADENWERKSTR. - AM FESTPLATZ 5 · TEL. (07 21) 2 47 48

B E G R Ü N D U N G

zur 5. Änderung des Bebauungsplanes "Sand/U.Egerten" der
Gemeinde Ustringen

I. Allgemeines

Der Bebauungsplan in seiner bisherigen Fassung sieht für 16 Baugrundstücke der Baugebiete BG 6a und BG 6b zweigeschossige Doppelhäuser vor. Diese Bauweise entspricht nicht dem Willen der betroffenen Grundstückseigentümer. Auf deren Wunsch hat daher der Gemeinderat in seiner Sitzung am 13.4.1976 eine Änderung beschlossen. Danach werden künftig in den genannten Baugebieten nur freistehende Einzelgebäude zugelassen.

Durch die Änderungen werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so daß das Änderungsverfahren im vereinfachten Wege des § 13 BBauG erfolgen kann.

Eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange am Änderungsverfahren ist nicht erforderlich.

II. Art des Baugebietes und Bauweise

Für die Art des Baugebietes bleiben die bisherigen Festsetzungen bestehen. Bezüglich der Bauweise werden für die Baugebiete BG 6a und 6b die besonderen Bestimmungen für Doppelhäuser aufgehoben.

III. Kosten

Zusätzliche Kosten für die Erschließung entstehen der Gemeinde durch die Bebauungsplanänderung nicht.

IV. Gedachte Maßnahmen

Bodenordnende Maßnahmen sind aufgrund der Bebauungsplanänderung nicht erforderlich.

Üstringen, den 1.2.1977

Kimling
Bürgermeister

